



Die Polizei im Rechtsstaat

Was Sie von Ihrer Polizei erwarten dürfen – und umgekehrt

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Herausgeberin

Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

Haus der Kantone

Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern

Verantwortlich: Fabian Ilg

info@skppsc.ch, www.skppsc.ch

Diese und alle anderen Broschüren der Schweizerischen Kriminalprävention können Sie bei Ihrer Stadt- oder Kantonspolizei kostenlos bestellen.

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und kann auch als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Die Broschüre ist unter Mithilfe der Kantonspolizei Aargau entstanden.

Redaktion

Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

Grafische Gestaltung

Weber & Partner, Bern, www.weberundpartner.com

Druck

Ediprim AG, Biel

Auflage

D: 30 000 Ex. | F: 10 000 Ex. | I: 5 000 Ex.

Copyright

Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

August 2026, 1. Auflage

Die Polizei im Rechtsstaat

Was Sie von Ihrer Polizei erwarten dürfen – und umgekehrt

Liebe Leserin, lieber Leser	2
Teil 1: Allgemeine Fragen	3
Was ist eigentlich ein «Rechtsstaat»?	3
Welche Rolle übernimmt die Polizei im Rechtsstaat Schweiz?	4
Wann und weshalb kommen Bürger/-innen überhaupt mit der Polizei in Kontakt?	5
Ein paar konkrete Beispiele	8
Und was macht die Polizei eigentlich nicht?	11
Zusammenfassung	12
Teil 2: Konkrete Fragen	14
Weiterführende Informationen	21

Liebe Leserin, lieber Leser

In dieser Broschüre wollen wir das Verhältnis zwischen der Polizei und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Schweiz einmal grundsätzlich beleuchten und dabei vor allem folgenden Fragen nachgehen: **Was ist eigentlich die Aufgabe der Polizei? Was darf die Bevölkerung von der Polizei erwarten – und was nicht? Und was darf umgekehrt die Polizei von der Bevölkerung erwarten – und was nicht?**

Dabei handelt es sich weder um eine Lektion in politischer Bildung noch um eine Einführung in die Rechtswissenschaft; zu diesen Themen gibt es weitaus differenziertere und umfassendere Literatur. An dieser Stelle wollen wir Ihnen einfach zu mehr Verständnis im Umgang mit den Ordnungskräften verhelfen. Zu diesem Zweck haben wir die Broschüre in zwei Teile geteilt, die sehr unterschiedlich sind, da der erste sehr allgemein gehalten ist und der zweite auf sehr konkrete Fragen antwortet.

Im **ersten Teil** geht es also um Fragen wie: Wann ist die Strafverfolgung für Vorgänge zuständig, die ungerecht sind oder als Ungerechtigkeiten erlebt werden? Was genau passiert, wenn jemand eine Anzeige erstattet? Welche Rolle spielt die Justiz? Was erwartet Sie als Opfer oder auch als Täter/-in einer Straftat? Im **zweiten Teil** gehen wir dann auf konkrete Fragen ein, die sich häufig im Zusammenhang mit Strafverfahren stellen.

Ihre Polizei



Teil 1: Allgemeine Fragen

Was ist eigentlich ein «Rechtsstaat»?

Diese grundlegende Frage müsste sich eigentlich jeder Bürger und jede Bürgerin einmal stellen, denn man kann die konkreten Schritte einer Behörde nur verstehen, wenn klar ist, in welchem Verhältnis die Behörde zum gesamten Staatsapparat steht.

Dass in einem Land überhaupt eine Broschüre für Bürger/-innen und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Strafverfolgungsorganen publiziert wird, ist nicht selbstverständlich. In sogenannten «Unrechtsstaaten» sind die Bewohner/-innen eines Landes den (bewaffneten) Staatsorganisationen gegenüber ausgeliefert und erleben Willkür und Machtdemonstrationen.

Auch in einem Rechtsstaat finden sich üblicherweise Institutionen, denen Befugnisse aus dem staatlichen Gewaltmonopol übertragen wurden. Diese Befugnisse sind jedoch **klaren Regeln** unterworfen. Was sind das für Regeln? Wenn wir aufzeigen wollen, welche Rechte und Pflichten die Bürger/-innen gegenüber der Polizei haben, muss auch verstanden werden, welche Rechte und Pflichten der Strafverfolgung in einem Rechtsstaat auferlegt werden.

Zu den Kernelementen der Rechtsstaatlichkeit gehört erstens, dass die Ausübung der Staatsgewalt **an das Recht gebunden** ist (Legalitätsprinzip). Das heisst, dass Behörden allgemein und insbesondere die Polizei ausschliesslich tun dürfen, was die Gesetze ihnen erlauben. Das heisst, jede polizeiliche Massnahme braucht eine gesetzliche Grundlage. Dies soll Willkür verhindern. Im Gegensatz dazu dürfen Bürgerinnen und Bürgerinnen **alles tun, was nicht verboten ist**.

Zum Rechtsstaat gehört ausserdem, dass die staatlichen Aufgaben auf verschiedene Organe verteilt sind:

Legislative (Gesetzgebende Gewalt): Gewählte Volksvertreter/-innen (Parlamente) debattieren und verabschieden Gesetze.

Exekutive (Ausführende Gewalt): Regierung, Behörden, Polizei setzen die Gesetze um und verwalten den Staat.

Judikative (Rechtsprechende Gewalt): Unabhängige Gerichte und Richter prüfen die Einhaltung der Gesetze und fällen Urteile.

In einem Rechtsstaat sind die Grundrechte als **verfassungsrechtlich garantierte Menschenrechte** gewährleistet, und in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Schweiz wirkt die Bevölkerung zudem an der Gesetzgebung mit, soweit es bürgerliche Rechte betrifft.

Salopp formuliert: Die Bürgerinnen und Bürger und ihre demokratisch gewählten Repräsentant(inn)en machen die Gesetze, die Polizei ermittelt Gesetzesverstösse (verfügt dazu über gesetzliche Zwangsbefugnisse), und die Justiz bestimmt im Einzelfall aufgrund der geltenden Gesetze, was passiert, wenn sie nicht eingehalten werden.

Welche Rolle übernimmt die Polizei im Rechtsstaat Schweiz?

Im schweizerischen Rechtsstaat ist das Recht, Gewalt anzuwenden, dem Staat vorbehalten (Gewaltmonopol). Die Polizei ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen Gewalt anzuwenden, sofern dies verhältnismässig und erforderlich ist.

Ihre zentralen Aufgaben sind insbesondere:

- **Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:** Schutz von Personen und Eigentum, Sicherung von Veranstaltungen sowie Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- **Gefahrenabwehr:** Vorbeugung und Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gestützt auf das kantonale Polizeirecht, mitunter die polizeiliche Generalklausel
- **Strafverfolgung:** Ermittlung und Aufklärung von Straftaten gemäss Strafgesetzbuch und nach den Vorgaben der Strafprozessordnung bei Vorliegen eines Anfangsverdachts
- **Grundrechtsschutz:** Wahrung der verfassungsmässigen Rechte, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre

Organisatorisch ist die Polizeihohheit in einem föderalen Staat wie der Schweiz entsprechend **föderal** aufgebaut: Gemeinden verfügen über Gemeindepolizeien, Kantone über Kantonspolizeien. Auf Bundesebene ist fedpol u.a. für die Bekämpfung von Terrorismus und Schwerstkriminalität (bspw. organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Korruption) sowie die nationale und internationale Zusammenarbeit zuständig. Bürger/-innen haben in aller Regel «nur» auf Gemeinde- oder Kantonsebene Berührungspunkte mit den Ordnungskräften.

Wann und weshalb kommen Bürger/-innen überhaupt mit der Polizei in Kontakt?

Den meisten ist es wohl am liebsten, wenn Sie der Polizei nur von Weitem begegnen. Andererseits ist man dankbar, wenn ihre Präsenz z. B. bei Massenveranstaltungen Sicherheit vermitteln kann, wenn sie bei Unfällen anwesend ist, medizinische Hilfe organisiert und den Verkehr regelt, wenn sie nach einem Einbruch die Spuren sichert und im Idealfall die Täterschaft dingfest machen kann, überhaupt wenn sie bei einem akuten Notfall rasch zur Stelle ist. **Man erwartet, dass die Polizei einem hilft.** Nehmen wir also an, Sie erleben eine Ungerechtigkeit oder erleiden einen Schaden. Ist die Polizei immer zuständig, und wenn nicht, warum nicht?



Wo immer Menschen aufeinandertreffen, kann es zu den unterschiedlichsten **Konflikten** kommen. Dabei ist es sicher nicht im Interesse aller Beteiligten, dass die Polizei immer und überall regelnd eingreift. Wenn ein Kind sich weigert, die Grossmutter zu besuchen, wird es wohl niemandem in den Sinn kommen, den Notruf zu wählen – überhaupt sollte man Kindern die **helfende Rolle der Polizei** frühzeitig vermitteln und niemals mit ihr drohen! –, doch wenn jemand am Bahnhof von einer unbekannten Täterschaft ausgeraubt wird, schon. Der Unterschied liegt auf der Hand: Das Strafrecht setzt Grenzen an den «äusseren Rändern von Konflikten». Die Idee dahinter ist die, dass Menschen in der Lage sein sollten, kleinere Konflikte selbst zu lösen, dass sie eigens Regelwerke für besondere Formen des Zusammenlebens schaffen können, wie z. B. Haus- oder Schulordnungen, dass es aber auch Bereiche im Leben gibt, bei denen die Staatsmacht eingreifen muss, um sie zu schützen. Die sogenannten zu schützenden Rechtsgüter sind elementare Werte des Gemeinschaftslebens, wie z. B. der **Schutz der körperlichen Unversehrtheit**. Sind die Konflikte für den/die Einzelne/n nicht lösbar oder kann der/die Einzelne sich nicht selbst schützen, bekommt er/sie Hilfe vom Staat.

Das Strafrecht hat also die Aufgabe, das Zusammenleben der Menschen innerhalb des Staates zu schützen. Dieser Schutz soll dadurch erreicht werden, dass Verletzungen von wichtigen Werten des Gemeinschaftslebens zu einer staatlichen Reaktion führen.

Im **Strafgesetzbuch (StGB)** sowie in den Nebengesetzen (z. B. Waffengesetz oder Betäubungsmittelgesetz) ist geregelt, was zum Schutz dieser Werte allen Bürgerinnen und Bürgern nicht erlaubt ist. Wenn diese Verbote missachtet werden, versuchen die Ermittlungsbehörden bei entsprechendem Tatverdacht, vorhandenen Ressourcen und möglichen Erfolgsaussichten, die Täterschaft zu finden und diese der Justiz zuzuführen.

Die Gesetze werden dabei immer wieder über **demokratisch geregelte Prozesse** an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Zu einem bestimmten Zeitpunkt aber sind die zu schützende Rechtsgüter im StGB und den Nebengesetzen in Form von Gesetzesartikeln geregelt. Jedes Gesetz zeigt eine staatlich regulierte Grenze auf, indem es bestimmt, was geschützt werden soll und welche Handlungen dementsprechend als **kriminelle Handlungen** angesehen werden.

Ein paar konkrete Beispiele:

Nehmen wir an,

- A** Sie wurden ausgeraubt,
- B** Sie haben 100 000.– Franken durch einen Anlagebetrug verloren,
- C** Ihr Partner oder Ihre Partnerin hat Sie geschlagen,
- D** Sie haben «die Gelegenheit genutzt» und die unbeaufsichtigte Handtasche im Zug mitgehen lassen oder
- E** Sie sind zermürbt, weil der neue Nachbar partout nicht einsehen will, dass gemäss Hausordnung nur zu bestimmten, eingeschriebenen Zeiten die Waschmaschine genutzt werden darf.

Zu A

Hier geht es um einen **Notfall**. Was ein Notfall ist, wird sicher sehr unterschiedlich beurteilt. Es gibt aber auch einen landläufigen Konsens: Ein Notfall liegt vor, wenn eine **akute Gefährdung** einer Person vorliegt und sich die Person nicht allein daraus befreien resp. sich davor schützen kann. Man denkt rasch an Feuer, Naturgefahren, ein Raubdelikt oder Unfälle. Ein Raubüberfall, bei dem Sie verletzt wurden oder zumindest unter Schock stehen, ist sicher ein Notfall, und alle Polizeikorps der Schweiz würden empfehlen, sich sofort über die Notrufnummern 112/117 zu melden. Wenn Sie nicht beraubt wurden, aber einen Herzinfarkt erleiden, ist das ebenfalls eine Notlage, und Sie resp. Ihre Umgebung sollte/n umgehend die Sanität anrufen (144).

Allen Notfallorganisationen ist gemeinsam, dass Sie rasch und helfend eingreifen und sich je nach Notfall spezialisiert haben. Sie unterscheiden sich aber dadurch, dass die Polizei bei **Notfällen als Folge von Gesetzesverstössen** zuständig ist, die Sanität oder die Feuerwehr nicht. Sie muss nicht nur rasch Hilfe leisten und mögliche weitere Gefahren abwehren, sondern auch herausfinden, wer für die kriminellen Handlungen verantwortlich ist, sie muss also auch ermitteln. Doch wie kann man immer sofort wissen, ob ein Gesetzesverstoss vorliegt? Gar nicht, und das ist auch nicht nötig: Im Notfall können Sie **in jedem Fall die 112/117** wählen. Die Notfallorganisationen sind in

den zuständigen Einsatzzentralen vernetzt und werden sich um die passende Hilfeleistung kümmern. Es gilt also: In einem Notfall lieber einmal zu viel als einmal zu wenig den Notruf wählen, egal, was den Notfall ausgelöst hat!

Zu B

Im zweiten Beispiel wurden Sie Opfer eines **Betrugs im Internet**. Wird Ihnen eine Handtasche gestohlen, zweifelt niemand daran, dass dieser Diebstahl ein Delikt ist, das Sie zur Anzeige bringen können. Doch wie sieht es aus, wenn Sie im Internet um Geld betrogen wurden? Auch das ist natürlich verboten und somit ein Delikt. Alle Handlungen, die im Strafgesetzbuch als verboten gelten, sind das unabhängig davon, ob sie in der Online- oder in der Offline-Welt geschehen. Sie können also einen Anlagebetrug anzeigen. Der Unterschied zeigt sich aber in den Fahndungsmöglichkeiten und -methoden.

Zu C

Sie wurden Opfer eines **Gewaltdelikt**es durch Ihren Partner/Ihre Partnerin. Das Strafgesetzbuch trägt dem Umstand Rechnung, dass es einen Unterschied macht, ob ein Opfer mit dem Täter/der Täterin persönlich liiert ist oder nicht. Eine Person anzuzeigen, die einem nahe steht (oder zumindest einmal nahestand), von der man unter Umständen abhängig oder über gemeinsame Kinder verbunden ist, ist schwierig und belastend. Aus diesen Gründen sind seit dem Jahr 2004 bestimmte Straftaten, die im privaten Bereich auftreten, sogenannte **Offizialdelikte**. Das bedeutet, dass die Polizei von Amtes wegen ermittelt, auch wenn kein formeller Strafantrag der Betroffenen vorliegt. Der Staat muss

Im Strafrecht wird zwischen **Offizial-** und **Antragsdelikten** unterschieden.

Offizialdelikte können den Behörden von allen gemeldet werden. Die Behörden müssen einer solchen Anzeige von Amtes wegen nachgehen.

Antragsdelikte aber setzen eine Strafanzeige der betroffenen Person voraus. Zur Erhebung des Strafantrags hat der oder die Betroffene **drei Monate** Zeit, ab dem Zeitpunkt, in dem er persönlich Kenntnis von der Tat und dem Täter/der Täterin hat. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Strafantrag gestellt, so ist eine Strafverfolgung nicht mehr möglich.

eingreifen, weil er verpflichtet ist, die Opfer zu schützen. (Siehe auch: «Zuhause im Unglück – Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist», www.skppsc.ch → **Produkte** → **Broschüren + Faltblätter**)

In allen diesen Fällen sind Sie Opfer eines Geschehens, bei dem Sie Hilfe brauchen. In allen Fällen wird die zuständige Polizei Ermittlungen aufnehmen. Bei **Offizialdelikten** (siehe Kasten S. 9) wird die Polizei von sich aus aktiv, bei gewissen, in der Regel weniger gravierenden Delikten muss die geschädigte Person einen **Strafantrag** stellen. Als Geschädigte in einem Strafverfahren verfügen Sie über spezifische Opferrechte (www.opferhilfe-schweiz.ch).

Zu D

Im vierten Beispiel sind Sie selbst **Täter/-in**, und falls die Polizei einen Tatverdacht gegen Sie vorliegen hat, wird sie gegen Sie ermitteln. Da in einem Strafverfahren – im Gegensatz zu einem zivilrechtlichen Verfahren – nicht eine Privatperson gegen eine andere Privatperson klagt, sondern der Staatsapparat gegen eine Zivilperson (was ein Ungleichgewicht darstellt), verfügen auch Beschuldigte über Rechte im Strafverfahren.

Zu E

Auch im letzten Beispiel wurden Regeln missachtet, und auch solche Missachtungen führen zu Ärger und Konflikten, aber kaum jemand wird auf die Idee kommen, deswegen die Polizei zu rufen. Gesetzesverstösse werden gemäss StGB unterschiedlich geahndet, es gibt aber auch **Konflikte, die man selbst zu lösen im Stande sein sollte**. Niemand will einen Polizeistaat, und niemand will mit seinen Steuergeldern Strafverfolgungsbehörden bezahlen, die sich um alle Alltagskonflikte kümmern sollen.

Und was macht die Polizei eigentlich nicht?

Man hört und liest z.B., dass die Polizei oft nur die «Kleinen» verfolgen und die «Grossen» schützen würde bzw. dass sie in manchen Fällen **ungerecht** vorgehe, die Täter schütze und die Opfer vergesse. Unabhängig davon, dass viele Stammtisch-Halbwahrheiten durch die Sozialen Medien ungleich öfter zu hören sind als im Prä-Internet-Zeitalter, beruhen solche Aussagen dennoch zumeist auf Unwissen bezüglich der Aufgaben und Möglichkeiten der Polizeikräfte an sich. Die Polizei ermittelt im Strafverfahren grundsätzlich unter Leitung bzw. auf Weisung der Staatsanwaltschaft, ermittelt im klaren gesetzlichen Rahmen und übergibt ihre Informationen bei abgeschlossenen Ermittlungen der Justiz. Eine Polizei hat zwar Möglichkeiten zu entscheiden, wo und wie sie ihre Kräfte einsetzt, und muss auch Prioritäten setzen; sie **urteilt aber nie** und spricht somit auch **keine Strafen oder Massnahmen** aus. Die Arbeitsteilung ist klar geregelt.

Zusammenfassung

In einem demokratischen Rechtsstaat wie der Schweiz ist der Handlungsspielraum von Polizei und Justiz klar geregelt.

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen beruhen auf **demokratischen Entscheidprozessen** und werden laufend weiterentwickelt.

Im Strafverfahren haben sowohl beschuldigte Personen als auch geschädigte Personen klar definierte **Rechte gemäss Strafprozessordnung**.

Bei Delikten im **häuslichen Bereich** gelten besondere straf- und prozessrechtliche Regelungen, welche den spezifischen Verhältnissen Rechnung tragen.

Eine im Strafgesetzbuch geregelte Straftat bleibt auch dann strafbar, wenn sie im **digitalen Raum** begangen wird.

Strafverfolgungsbehörden werden tätig, wenn ein **Anfangsverdacht** für eine Straftat besteht oder polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht.

In einem **Notfall**, wodurch auch immer verursacht, sollte umgehend die 112/117 gewählt werden.

Bei **Bagatelldelikten** ist es sinnvoll, sich vorgängig zu überlegen, welches Ziel mit einer Anzeige verfolgt wird; eine polizeiliche Intervention ersetzt nicht die Lösung zwischenmenschlicher Konflikte.

Nachdem in diesem ersten Teil die grundlegenden Zusammenhänge dargestellt wurden, werden im folgenden zweiten Teil, wie angekündigt, praxisnahe Fragen behandelt, die im Alltag von Bürgerinnen und Bürgern häufig auftreten.





Teil 2: Konkrete Fragen

Wo finde ich Unterstützung, wenn ich Opfer einer Straftat geworden bin?

Bei gewissen Gesetzesverstössen gemäss Opferhilfegesetz können Sie sich vor und während eines Strafverfahrens von den kantonalen Opferhilfestellen beraten und begleiten lassen.

Wo kann ich Anzeige erstatten?

Jeder Polizeiposten, allenfalls auch die **Staatsanwaltschaft**, nimmt in der Schweiz eine Anzeige entgegen und klärt die Zuständigkeit je nach Geltungsbereich (Tatort, Erfolgsort, Täterbezug, etc.) ab. Nehmen Sie alle fallrelevanten Informationen mit.

Bei bestimmten Delikten haben Sie auch die Möglichkeit, auf www.suisse-epolice.ch online Anzeige zu erstatten, so z. B. bei:

- Diebstahl oder Verlust eines Kontrollschildes
- Diebstahl von Velo oder Mofa
- Diebstahl von elektronischen Geräten
- Diebstahl von Ski, Snowboard oder anderen Sportgeräten

- Diebstahl von Uhr, Fotokamera oder anderen elektronischen Geräten
- Sachbeschädigung
- Cyber-Delikten

Achtung: Bezüglich der Anzeige gewisser Delikte bestehen kantonale Unterschiede. Am besten informieren Sie sich hierzu auf www.suisse-police.ch oder bei der Polizei Ihres Wohnortes. Für Straftaten, welche nicht online angezeigt werden können, müssen Sie einen Polizeiposten aufsuchen.

Was ist der Unterschied zwischen Strafanzeige und Strafantrag?

Gewisse Straftaten werden erst dann verfolgt, nachdem das Opfer einen Strafantrag gestellt hat, etwa bei Tötlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Ehrverletzung oder Sachbeschädigung, wobei der Kontext aber jeweils auch hier mitberücksichtigt wird. Für den Strafantrag erhalten Sie von der Polizei ein Formular. Mit diesem Formular können Sie gegebenenfalls auch sofort auf den Strafantrag verzichten. Zur Stellung des Strafantrages haben Sie **drei Monate** Zeit. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem Ihnen die Täterschaft bekannt wird. Sie können einen Strafantrag auch gegen unbekannte Täterschaft stellen. Offizialdelikte können den Behörden von allen gemeldet werden. Die Behörden müssen einer solchen Anzeige von Amtes wegen nachgehen (siehe auch Kasten S. 9).

Kann ich auch anonym Anzeige erstatten?

Als Privatperson können Sie Hinweise **anonym** geben; als **Privatklägerschaft** bzw. **Zeug/-in** vollständig anonym zu bleiben, ist rechtlich sehr schwierig. Aber es gibt Schutzmassnahmen (z.B. verdeckte Adresse, Schutzprogramme in seltenen Fällen), wenn Ihnen eine ernste Gefahr drohen könnte.

Werde ich informiert, wie es mit meiner Anzeige weitergeht?

Sie haben Anspruch darauf zu erfahren, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Sie müssen dafür die Staatsanwaltschaft, die sich mit dem Fall befasst, anfragen. Als geschädigte Person sind Sie aber **nicht automatisch** Partei des Strafverfahrens, sondern erst dann, wenn Sie gegenüber den Behörden ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Privatklägerin respektive als Privatkläger

beteiligen zu wollen. Darauf werden Sie in der Regel hingewiesen. Mit der Strafklage beteiligen Sie sich – neben der Staatsanwaltschaft – an der Verfolgung und Bestrafung der beschuldigten Person und werden entsprechend informiert.

Was passiert, wenn die Täterschaft im Ausland ist (meist bei Online-Delikten)?

Bei praktisch allen Online-Betrugsdelikten operiert die Täterschaft vom Ausland aus. Ob bei Anlagebetrügern, Love-Scammern oder Betreibern von Fake-Online-Shops, die sich als deutsche Finanzdienstleister, als Schweizer Architekten auf Partnersuche oder als Betreiber einer italienischen Modekette ausgeben – alle damit verbundenen Informationen sind gefälscht, und die Online-Angebote dienen ausschliesslich dem geplanten Betrug. Doch auch wenn die polizeilichen Ermittlungen erfolgreich sind und der Betreiber des Fake-Shops in China ermittelt werden konnte, darf die Polizei nicht einfach nach China reisen und den Betrüger festnehmen. Sie kann aber ein **Rechtshilfeersuchen** stellen und darauf hoffen, dass die Chinesischen Partnerorganisationen das Nötige in ihrem Land an die Hand nehmen. Mit vielen Ländern in der Welt funktioniert die Rechtshilfe, aber bei weitem nicht bei allen. Zudem kann ein Land auch entscheiden, dass die Gesetzesverstösse zu gering sind, um Hebel in Bewegung zu setzen. Kurz: Befindet sich die Täterschaft in Ländern ohne oder mit schlecht funktionierender Rechtshilfe und vor allem dann, wenn es sich nicht um sehr schwere Gesetzesverstösse handelt, sind den Schweizer Strafverfolgungsbehörden **die Hände gebunden**. Behörden können deshalb auf Zuständigkeit/Prozessvoraussetzungen hinweisen und Verfahren einstellen respektive gar nicht erst nicht an Hand nehmen.

Das ist für Geschädigte natürlich kein Trost, aber die Enttäuschung oder Wut darüber sollte sich nicht auf die «unfähige Polizei» richten, sondern auf die Tatsache, dass global agierende Gauner gegenüber territorial funktionierender Strafverfolgung immer gewinnen.

Wenn mir Geld off- oder online gestohlen oder ertrogen wurde, wird mir der Verlust erstattet?

Wurde Ihnen in der realen Welt oder über Internet Geld gestohlen oder Sie haben Geld infolge eines Betrugs Geld verloren, stellt sich die Frage, ob eine Chance besteht, es wieder zurückzuerhalten. Falls die

Täterschaft gefunden wurde und der Justiz überführt werden konnte und die Vermögenswerte sind noch vorhanden, dann besteht grundsätzlich die Möglichkeit, beschlagnahmte Vermögenswerte zurückzuerhalten. Kann die Täterschaft aber nicht dingfest gemacht werden oder wurde das Geld bereits verbraucht, gehen Sie leer aus. Verfügen Sie über eine Versicherung, die solche Schäden deckt, können Sie sich natürlich an Ihre Versicherung wenden.

Was passiert, wenn in einem Strafverfahren Aussage gegen Aussage steht und keine Sachbeweise vorhanden sind (4-Augen-Delikte)?

Bei 4-Augen-Delikten, insbesondere bei Fällen von häuslicher Gewalt oder bei physischer oder sexueller Gewalt **ohne Zeugen** und ohne verwertbare Spuren, ist eine Anzeige selbstverständlich dennoch möglich. Die Polizei wird die entsprechenden Aussagen aufnehmen, und die Justiz wird die Aussagen prüfen. Es gibt aussagenpsychologische Hinweise, ob eine Aussage **glaubwürdig** ist oder eben nicht. DNA-Spuren haben natürlich einen objektiveren Beweiswert als Aussagen. Bei der Urteilsfindung gilt immer die **freie richterliche Würdigung** im Gesamtzusammenhang.

Bei solchen sogenannten 4-Augen-Delikten ist es für die Justiz sehr viel schwieriger, Urteile zu fällen. Wenn aus den entsprechenden Aussagen nicht eindeutig hervorgeht, dass gelogen wurde oder dass die Aussagen zweifelsfrei glaubwürdig sind, führen solche Verfahren oft zu Einstellungen, denn es gilt auch: **Im Zweifel für den Angeklagten**. Das ist für Betroffene oft ausserordentlich frustrierend. Es darf aber dabei nicht vergessen werden, dass die Polizei und die Justiz eben nicht aus dem Bauch heraus handeln und sich nur über objektivierbare Beweisketten ein Urteil bilden dürfen. Recht und Gerechtigkeit sind nicht immer dasselbe, das kann auch in einem gut funktionierenden Rechtsstaat nicht verhindert werden.

Ist in der Schweiz klar geregelt, welche Strafen auf einen Gesetzesverstoss folgen?

Wenn mit «klar geregelt» gemeint ist, dass auf jeden Gesetzesverstoss immer die genau gleiche Strafe folgt, lautet die Antwort meistens «nein». Das schweizerische Strafrecht kennt sogenannte **Strafraahmen**; nur in wenigen Fällen bestehen starre Mindest- oder zwingende Sanktionen.

Ein Strafraum bedeutet, dass das Gericht innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens über die konkrete Strafe entscheidet. So sieht das Strafgesetzbuch beispielsweise vor, dass eine Tat «mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» bestraft wird. Das Gericht bestimmt innerhalb dieses Rahmens die angemessene Sanktion unter Berücksichtigung der Schwere der Tat sowie der persönlichen Verhältnisse und des Verschuldens der Tatperson.

Dies führt dazu, dass derselbe Straftatbestand sehr unterschiedliche Konstellationen erfassen kann: So kann etwa ein Jugendlicher im Rahmen einer unüberlegten Handlung im Klassenchat ein verbotenes pornografisches Bild verbreiten und sich damit gemäss Art. 197 StGB strafbar machen. Ebenso erfasst dieselbe Bestimmung schwere Fälle, in denen beispielsweise eine Person systematisch Missbrauchsdarstellungen herstellt und verbreitet. Obwohl in beiden Fällen derselbe Straftatbestand zur Anwendung kommt, fällt die **strafrechtliche Reaktion unterschiedlich** aus. Im ersten Fall stehen erzieherische Aspekte und die Verhinderung weiterer Verfehlungen im Vordergrund. Im zweiten Fall sind aufgrund der erheblich höheren Tatschwere deutlich strengere Strafen und weitergehende Massnahmen erforderlich.

Warum dauern Strafprozesse oft so lange?

Auch die Polizei- und Justizbehörden verfügen über beschränkte Ressourcen, und je nach Komplexität der zu bearbeitenden Fälle gehen einem Urteil viele Arbeitsschritte voraus. Nicht alle Schritte – wie zum Beispiel Fälle mit Auslandsbezug – haben die Schweizer Behörden selbst in der Hand. Sie können sich jederzeit bei der entsprechenden Staatsanwaltschaft informieren, wo das Verfahren steht.

Kann ich auch Anzeige erstatten, wenn ich nicht weiss, wer der Täter/die Täterin war?

Sie können in jedem Fall **Anzeige gegen Unbekannt** erstatten. Es ist eine Kernaufgabe der Polizei, nach der Täterschaft zu fahnden.

Die am Anfang dieser Broschüre gestellte Frage, was die Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz von ihrer Polizei erwarten dürfen (und was nicht), haben wir hoffentlich weitestgehend beantworten können. So bleibt zum Schluss noch ein kurzer Blick auf die umgekehrte Frage:

Was darf die Polizei in der Schweiz von den Bürgerinnen und Bürgern erwarten?

Da die Bürgerinnen und Bürger in einer liberalen Demokratie grundsätzlich davon ausgehen dürfen, von der Polizei nicht ohne entsprechende gesetzliche Grundlage kontrolliert und schon gar nicht willkürlich schikaniert zu werden, sollten sie ihr auch **nicht grundsätzlich misstrauisch** oder gar feindselig gegenüberstehen. So darf die Polizei erwarten, dass man auch ihr mit **Respekt** begegnet und sie nicht daran zu hindern versucht, ihre Arbeit zu machen.

Grundsätzlich darf die Polizei also von den Bürgerinnen und Bürgern erwarten, dass diese ihr bei ihrem Einsatz für die öffentliche Ordnung und gegen Kriminalität nicht entgegenstehen, sondern engagiert **mithelfen**: Dazu gehört z.B., dass jemand, der eine Straftat bei der Polizei anzeigt, die Ermittlungsarbeit mit so vielen Beweisen und Belegen unterstützt, die er zur Verfügung hat.

Darf mich die Polizei ohne Verdacht einfach kontrollieren?

Zur Verhinderung oder Erkennung von Straftaten und zur Gefahrenabwehr kann die Polizei in begründeten Fällen Personen kontrollieren. Bei einer Kontrolle durch Polizisten in Zivil: Lassen Sie sich den Ausweis zeigen. Ist der Polizist uniformiert, gilt die **Uniform als Ausweis**.

Muss ich mich gegenüber Polizisten immer ausweisen?

In der Schweiz gibt es zwar keine generelle Pflicht, immer eine ID oder einen Pass bei sich zu tragen, trotzdem ist es empfehlenswert. Denn die Polizei darf Sie zum Beispiel zur Aufklärung oder Verhinderung einer Straftat anhalten, um Ihre Identität abzuklären. Wer sich im Rahmen einer Polizeikontrolle weigert, seine Angaben anzugeben, kann zur **Identitätsabklärung** auf den Polizeiposten mitgenommen werden.

Und was kann ich tun, wenn ich das Verhalten der Polizei als unangebracht empfinde?

Wenn polizeiliches Handeln als unverhältnismässig, unangemessen oder rechtswidrig empfunden wird, bestehen verschiedene Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Zunächst kann eine **(Aufsichts-)Beschwerde** beim zuständigen Polizeikommando eingereicht werden. Darin sollten Ort, Zeit, Sachverhalt sowie – soweit bekannt – die beteiligten Polizeimitarbeitenden bezeichnet werden. Die Beschwerde führt zu einer internen Überprüfung des Verhaltens. Das Polizeikommando leitet die Beschwerde bei gewissen polizeilichen Massnahmen an das Verwaltungsgericht, bei anderen an das Obergericht weiter.

Zu beachten ist, dass die Aufsichtsbeschwerde zumindest strafprozessual **kein formelles Rechtsmittel** darstellt und keinen Anspruch auf einen bestimmten Entscheid begründet. Ergänzend bestehen – je nach Konstellation – **ordentliche Rechtsmittel** (z. B. gegen Verfügungen) oder mögliche **straf- oder haftungsrechtliche Schritte**.

Erweist sich ein Fehlverhalten als begründet, können gegen die betroffene Polizeiperson **disziplinarrechtliche Massnahmen** ergriffen werden (z. B. Verweis, Busse, Versetzung oder Entlassung). Aber nicht nur, vor allem kann das Verwaltungsgericht eine Massnahme als nicht rechens taxieren und aufheben.

Falls Sie, lieber Leser, liebe Leserin, noch weitere Fragen im Zusammenhang mit Strafverfolgungsbehörden haben, zögern Sie nicht, sich an uns oder an Ihre Kantonspolizei zu wenden.

Schweizerische Kriminalprävention

info@skppsc.ch, Tel. +41 31 511 00 09

Kontakt zu den Kantons- und Stadtpolizeien:

www.skppsc.ch → Kontakt zur Polizei

Weiterführende Informationen zu den Themen Sicherheit und Recht

www.ch.ch → Sicherheit und Recht: Eine Dienstleistung des Bundes, der Kantone und Gemeinden

www.bj.admin.ch: Bundesamt für Justiz

www.ssk-cmp.ch: Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz

www.kkpk.ch: Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz

www.beobachter.ch → Gesetze und Recht: Beobachter

Folgen Sie uns auf:

Facebook: @Schweizerische Kriminalprävention **Instagram:** @skppsc_schweiz

LinkedIn: @Schweizerische Kriminalprävention **YouTube:** @SKPPSCSCP

Für weitere Informationen: www.skppsc.ch



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern
www.skppsc.ch